

Impressum

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59 0
F 0208 880 59 29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Bildnachweis

Soweit nicht anders angegeben das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.

Titelblatt

Windkraftanlage (Foto: R. Joest)
Abbildung der Gewerbegebietsplanung Verl/Kreis Gütersloh (Regionalplanentwurf,
Bezirksregierung Detmold)
Waldgebiet bei Hövelhof/Kreis Paderborn

Oberhausen, Juni 2012
Redaktion: Martin Stenzel, Stephanie Rebsch (V.i.S.d.P.)
Layout und Satz: Manuela Kaiser
Druck: Franz Sales Werkstätten, Essen



VORWORT

ZAHLEN UND ENTWICKLUNGEN

Personal	3
Entwicklung der Beteiligungsverfahren	3

ARBEITSSCHWERPUNKTE

Information, Fortbildung, Erfahrungsaustausch	7
Gesetze, Verordnungen, Erlasse	9
Landes- und Regionalplanung	11
Schutzgebiete/Landschaftsplanung	18
Straßen	19
Gewässerschutz	21
Immissionsschutz	21
Sonstiges	22

PROJEKTE

Weiterbildung Naturschutzrecht NRW	24
Handbuch Verbandsbeteiligung NRW	24

VERBANDSKLAGEN DER NATURSCHUTZVERBÄNDE

BUND NRW	25
LNU	30
NABU NRW	30

AUSBLICK

Arbeitsschwerpunkte 2012	32
--------------------------	----

VORWORT

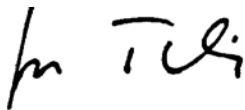
Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Interessierte an der Arbeit des Landesbüros der
Naturschutzverbände,

Dank der Rot-Grünen Minderheitsregierung konnte die Arbeit des Landesbüros im Jahr 2011 mit einer Erhöhung des Zuschusses wieder stabilisiert werden. Auch wenn das alte Förderniveau noch nicht wieder erreicht ist, so hat die Landesregierung damit ein wichtiges Signal für eine gut funktionierende Beteiligungskultur in NRW gesetzt. Wir Naturschutzverbände sind auch ein wenig stolz darauf, mit dieser Einrichtung für alle Vorhabensträger eine Anlaufadresse zu haben, die für alle Verbände die Beteiligungen koordiniert und fachlich begleitet. Das trägt auf allen Seiten zur Zufriedenheit bei und sichert nicht zuletzt zügige Verfahrensabwicklungen. Die massiven Auseinandersetzungen um Stuttgart21 zeigen, dass auch das Land NRW gefordert ist, die Beteiligungsstrukturen zu überdenken und zu erweitern. Mit dem Landesbüro gibt es in NRW die einzigartige Ausgangsposition hier auch eine Anlaufstelle für Bürgerinformation zu etablieren.



Josef Tumbrinck

Das Landesbüro hat hochmotivierte MitarbeiterInnen und deckt fachlich eine große Bandbreite an Themen ab. Wir stellen unsere Expertise schon jetzt im Rahmen der Handbücher zur Verbandsbeteiligung allen Interessierten zur Verfügung. Unsere Fortbildungsveranstaltungen laufen auf hohem Niveau und sind damit auch für die FachmitarbeiterInnen in Verwaltungen und Planungsbüros die erste Adresse. Wir mischen uns ein und sind stolz darauf, wie gut das mit den vielen engagierten ehrenamtlichen MitarbeiterInnen im Lande klappt. Das macht uns Mut, weitere Aufgaben im Kontext der Verfahrensbeteiligung zu übernehmen.



Josef Tumbrinck

Vorsitzender des NABU NRW und Bevollmächtigter der Landesbüro-Gesellschaft

ZAHLEN UND ENTWICKLUNGEN

Personal

Für die vielfältigen Aufgaben rund um die Verbandsbeteiligung steht im Landesbüro ein interdisziplinäres Team aus Biologen, Geographen, Juristen, Landespflegern und Verwaltungskräften bereit. Für das Landesbüro stand das Jahr 2011 bis zuletzt im Zeichen von Veränderungen – in personeller, aber auch organisatorischer Hinsicht. Erfreulicherweise war im Mai 2011 mit Verabschiedung des Landeshaushalts für dieses Jahr auch die Erhöhung der Landesförderung für die Aktivitäten des Landesbüros beschlossen worden. Nach Jahren knapper Mittel wurde kurzfristig in überfällige Anschaffungen, insbesondere die Erneuerung der EDV investiert. Die technischen Veränderungen fielen zusammen mit der Verlagerung der Netzwerkbetreuung auf einen externen „Systemadministrator“. Im Zuge der finanziellen Aufstockung wurde bereits im Herbst im Sekretariat eine zusätzliche dritte Teilzeitstelle eingerichtet. Für das Jahr 2012 ist ferner eine Verstärkung der Kapazitäten bei den „Ansprechpartnern für die Regionen“ und „in Rechtsangelegenheiten“ für Fragen rund um die Verbandsbeteiligung beabsichtigt (Ansprechpartner im Landesbüro unter www.lb-naturschutz-nrw.de/das_landesbuero).

Entwicklung der Beteiligungsverfahren

Im Jahr 2011 wurden 775 neu aufgenommene Verfahren sowie circa 1.000 Verfahren aus den Vorjahren, die teilweise im Jahr 2011 abgeschlossen wurden, bearbeitet. Mit den Verfahren der Bauleitplanung koordinierte das Landesbüro im Jahr 2011 die Beteiligung des ehrenamtlichen Naturschutzes an insgesamt rund 2.300 Verfahren.

■ Im Jahr 2011 neu aufgenommene Verfahren

Die in der Abbildung 1 dargestellte Entwicklung der Beteiligungsfälle seit dem Jahr 1997 spiegelt die Änderungen Vorschriften zur Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände im Landschaftsgesetz (im folgenden LG) wider. So ist das im Zeitraum 2001 bis 2005 deutlich höhere Niveau der Fallzahlen im Wesentlichen auf die Erweiterung der Beteiligungsrechte mit der Novellierung des Landschaftsgesetzes im Jahr 2000 zurückzuführen. Die im Jahr 2007 erfolgten Streichungen von Beteiligungsrechten führten zu einem erkennbar starken Rückgang der Fallzahlen.

Durch die LG-Novelle 2007 ist die gesetzliche Beteiligungspflicht für zahlreiche Verfahrenstypen, wie unter anderem die Beteiligung an landschaftsrechtlichen Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz, an Befreiungen von

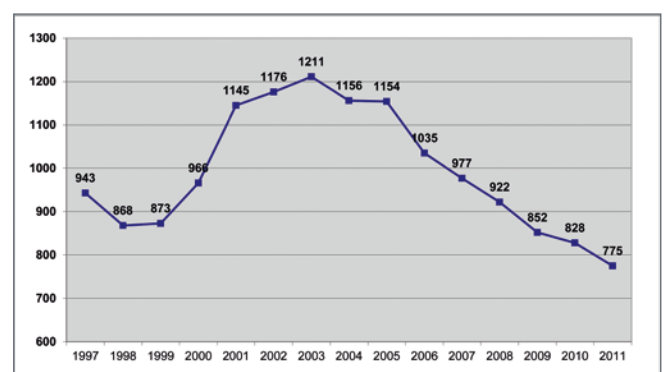


Abb. 1: Entwicklung der Verfahrenszahlen 1997 - 2011.

Tabelle 1: Die Entwicklung der verschiedenen Typen der Beteiligungsfälle von 2007 bis 2011.

Verfahrensart	Anzahl 2011 (%)	Anzahl 2010 (%)	Anzahl 2009 (%)	Anzahl 2008 (%)
Straßenverkehr	51 (7 %)	69 (8 %)	52 (6 %)	64 (7 %)
Schienerverkehr	35 (4 %)	26 (3 %)	22 (3 %)	20 (2 %)
Luftverkehr	4 (<1 %)	6 (1 %)	2 (< 1 %)	6 (< 1 %)
Regionalpläne, Landesentwicklungsplan	36 (5 %)	39 (5 %)	38 (4 %)	41 (5 %)
Landschaftspläne	21 (3 %)	28 (3 %)	17 (2 %)	15 (2 %)
Naturschutzgebiete, Nationalpark (Verordnungen, Verträge)	25 (3 %)	17 (2 %)	23 (3 %)	41 (5 %)
Naturschutzgebiete (Ausnahmen, Befreiungen)	98 (13 %)	111 (13 %)	153 (18 %)	98 (11 %)
Landschaftsschutzgebiete (Verordnungen)	22 (3 %)	9 (1 %)	24 (3 %)	21 (2 %)
Landschaftsschutzgebiete (Befreiungen)	1 (< 1 %)	1 (< 1 %)	4 (< 1 %)	1 (< 1 %)
Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile (Verordnung)	4 (< 1 %)	2 (< 1 %)	8 (1 %)	8 (< 1 %)
Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile (Befreiungen)	3 (< 1 %)	1 (< 1 %)	1 (< 1 %)	0
Gewässerausbau	239 (31 %)	309 (37 %)	276 (32 %)	256 (28 %)
Gewässerbenutzung, techn. Gewässerschutz	40 (5 %)	24 (3 %)	22 (3 %)	35 (4 %)
Forstwirtschaft (Erstaufforstung, Umwandlung)	0	0	0	3 (< 1 %)
Flurbereinigung	23 (3 %)	22 (3 %)	11 (1 %)	13 (1 %)
Abgrabungen	55 (7 %)	48 (6 %)	63 (7 %)	70 (8 %)
Energie- und Rohstoffleitungen incl. Nebenanlagen, Atomanlagen	32 (4 %)	30 (4 %)	40 (5 %)	135 (15 %)
Abfallbeseitigung	7 (1 %)	8 (1 %)	9 (1 %)	8 (< 1 %)
Immissionsschutz	40 (5 %)	45 (5 %)	49 (6 %)	55 (6 %)
Sonderverfahren, sonstige Verfahren	39 (5 %)	32 (4 %)	38 (4 %)	32 (3 %)
Gesamt	775 (100%)	827 (100 %)	852 (100 %)	922 (100 %)

den Verboten zum Schutz von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie an forstrechtlichen Genehmigungen für Erstaufforstungen und Waldumwandlungen, entfallen. Dieses zeigt sich an der in Tabelle 1 dargestellten Verteilung auf bestimmte Typen der Beteiligungsfälle. Die Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz werden in der Tabelle nicht länger aufgeführt, da die letzten Beteiligungen hier im Jahr

2007 erfolgten (vgl. Jahresbericht 2010). Bei den Erstaufforstungen und Waldumwandlungen gab es zuletzt im Jahr 2008 drei Beteiligungen. Allerdings führte nicht in allen Fällen die Streichung von Beteiligungsfällen aus dem verbindlichen Katalog des LG zu einem vollständigen Wegfall der Verbandsbeteiligung, da es Fachbehörden gibt, die eine Beteiligung über den gesetzlichen Katalog der Pflichtbeteiligungen hinaus vornehmen. Dieses erfolgt beispielsweise bei wasserrechtlichen Gestattungen für Grundwasserentnahmen (13 Fälle im Jahr 2008, 15 im Jahr 2009, 6 im Jahr 2010, 10 im Jahr 2011). Dieser Vorhabentyp war mit der Novelle des LG im Jahr 2000 als Beteiligungsfall eingeführt worden - allerdings nur für Gestattungen für größere Entnahmen ab 600.000 m³ - und im Jahr 2007 wieder aus dem Beteiligungskatalog des § 12 LG gestrichen worden. Im Zuständigkeitsbereich der unteren Landschaftsbehörden erfolgt eine Beteiligung über den zwingend vorgeschriebenen Rahmen nur selten: Im Jahr 2001 je ein Befreiungsfall bei Naturdenkmälern und Landschaftsschutzgebieten. Diese Zurückhaltung der Landschaftsbehörden bei „freiwilligen“ Beteiligungen ist fachlich nicht nachzuvollziehen, da sich beispielsweise bei Ausnahmeverfahren vom gesetzlichen Biotopschutz die Einbeziehung des Sachverständigen des ehrenamtlichen Naturschutzes im Arten- und Biotopschutz aufdrängt.

Die Entwicklung der Beteiligungsfälle wird darüber hinaus von weiteren Faktoren bestimmt. So können neue rechtliche Verpflichtungen vorübergehend zu erhöhten Verfahrenszahlen beitragen. Beispielsweise führte die Pflicht zum Schutz der NATURA 2000-Gebiete bis zum Jahr 2004 zu einer verstärkten Ausweisung von Naturschutzgebieten und einer vermehrten Aufstellung bzw. Änderung von Landschaftsplänen. Es bleibt abzuwarten, ob es in Folge der Verpflichtungen aus der Wasserrahmenrichtlinie und der aufgestellten Maßnahmenprogramme zukünftig zu einer größeren Anzahl an Beteiligungsverfahren bei Gewässerausbauverfahren kommt. Die Schwankungen bei den Beteiligungsfällen gehen im Übrigen einher mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und insbesondere der wirtschaftlichen Lage der Kommunen und des Landes.

Wie in den Vorjahren liegen die Schwerpunkte bei den Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren zum Gewässerausbau mit einem Anteil von 31% und den Verfahren zur Landschaftsplanung und den Schutzgebieten (Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen und Verordnungen, Befreiungen und Ausnahmen von Verbotsbestimmungen) mit einem Anteil von 23% an den gesamten Verfahren. Bei den Gewässerausbauverfahren können rund 44% der 239 Verfahren eindeutig einer ökologischen Verbesserung von Fließgewässern zugeordnet werden. Ein Fünftel der Verfahren (21%) werden zur Umsetzung baulicher Einzelprojekte oder von Bebauungsplänen durchgeführt. Dabei kommt es häufiger zu Verlegungen von Gewässern, in einem geringeren Umfang (3%) auch zu Verrohrungen.

Bei den Befreiungen von den Verboten eines Naturschutzgebietes ist für das Jahr 2011 mit 98 Beteiligungsfällen eine Abnahme gegenüber den beiden Vorjahren zu verzeichnen. Die Befreiungen erfolgen größtenteils für bauliche Anlagen einschließlich Wegebau

(37%) und Leitungs- und Kanalbaumaßnahmen (23%). Des Weiteren werden 17% der Befreiungen für Maßnahmen des Naturschutzes einschließlich des Naturerlebens (Kartierungen, Exkursionen, Informationssysteme, Umweltpädagogik) erteilt.

Befreiungen für Sportveranstaltungen (3%) und landwirtschaftliche Nutzung von Flächen (2%) spielen nur eine untergeordnete Rolle. Die LG-Novelle 2007 hat mit der Einführung einer Bagatellklausel, wonach von einer Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände abgesehen werden kann, wenn keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind, die Anzahl der Beteiligungsfälle bei Befreiungen von Verboten einer Naturschutzgebietsverordnung deutlich reduziert.

Fast unverändert sind im Jahr 2011 die Anteile der Zulassungsverfahren für Vorhaben im Bereich des Straßen- und Luftverkehrs und der Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Regionalplänen. Dagegen hat sich die Anzahl der Beteiligung an Schienenverkehrsprojekten gegenüber den Vorjahren erhöht, die Flurbereinigungsverfahren liegen auf dem Niveau des Vorjahres und damit deutlich über den Fallzahlen der Jahre 2008 und 2009.

■ Laufende Verfahren im Jahr 2011

Bis zur Zulassung eines Vorhabens sind oft verschiedene Planungsebenen zu durchlaufen, teilweise besteht das Zulassungsverfahren selbst aus mehreren Verfahrensschritten. In diesen Fällen begleitet das Landesbüro die Verfahren während der gesamten Laufzeit, die oft einen längeren Zeitraum, teilweise mehrere Jahre umfasst. Aufgabe des Landesbüros ist in diesen Fällen nicht nur, die Beteiligung an den abschließenden Zulassungsverfahren zu koordinieren, sondern bereits in vorgelagerten Verfahren oder Verfahrensschritten die förmliche oder informelle Beteiligung der Verbände zu betreuen. Dazu gehören sogenannte Screening- und Scopingtermine in Verfahren, die einer UVP- bzw. Umweltprüfungspflicht unterliegen, sowie Vorabstimmungen von Planungen oder einzelnen Planungsbeiträgen, wie landschaftspflegerische Begleitplanungen oder artenschutzrechtlichen Fachbeiträge.

Für die vergangenen fünf Jahre ist die Anzahl der laufenden Verfahren durch eine Auswertung der Aktenjahrgänge seit 2005 näherungsweise ermittelt worden (s. Jahresbericht 2006, S. 6). Eine exakte Bestimmung der Fallzahl scheitert an der nur unvollständigen Übersendung von Zulassungsentscheidungen durch die Behörden. Der für das Jahr 2010 ermittelte Näherungswert lag bei 1.180 laufenden Verfahren, der durchschnittliche Wert seit dem Jahr 2006 bei 915. Auf dieser Grundlage wird für das Jahr 2011 von einer Anzahl von circa 1.000 laufenden Verfahren aus Vorjahren ausgegangen.

■ Bauleitplanverfahren

Über die für das Jahr 2011 genannten 775 Beteiligungsfälle hinaus koordinierte das Landesbüro die Beteiligung an 505 Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen. 153 Gemeinden in NRW beteiligten im Jahr 2011 die anerkannten Naturschutzverbände über das Landesbüro an Bauleitplanungsverfahren.

ARBEITSSCHWERPUNKTE

Information, Fortbildung, Erfahrungsaustausch

Die Aufbereitung und Vermittlung von Informationen haben einen hohen Stellenwert in der Arbeit des Landesbüros. Anforderungen an Planungsprozesse und Zulassungsverfahren ändern sich fortlaufend durch Novellierungen von Bundes- und Landesgesetzen sowie die Fortentwicklung naturschutzfachlicher Standards und Methoden. Eine Entwicklung, die insbesondere durch EU-Richtlinien (u.a. UVP-, FFH-, Vogelschutz-, Wasserrahmenrichtlinie) bis heute geprägt wird. Hinzukommt in jüngerer Zeit eine unübersichtliche Rechtslage im Bereich des Umweltrechts für NRW, da der Landesgesetzgeber gebotene Rechtsbereinigungen auch im Jahr 2011 nicht vorgenommen hat (vgl. Jahresbericht 2010, S. 12 f). Bei der Mitwirkung in Planungsprozessen und Zulassungsverfahren, sei es bei der Erarbeitung von Stellungnahmen und Einwendungen oder bei Erörterungsterminen, sehen sich die ehrenamtlichen Vertreter der Naturschutzverbände mit diesen fachlichen Anforderungen und Rechtsnormen konfrontiert. Das Landesbüro trägt durch Informationen über Rundschreiben, Veröffentlichungen auf der Homepage und Schulungen in Seminaren zum Verständnis der fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen bei. Dieser Know-how-Transfer unterstützt die Naturschutzvertreter vor Ort bei der Erarbeitung qualifizierter Stellungnahmen und ermöglicht eine fundierte Vertretung der Naturschutzbelange auf Behörden- und Erörterungsterminen.

Das Landesbüro ist immer wieder gefragt, auf Fachtagungen für die anerkannten Naturschutzverbände über die Erfahrungen aus der Mitwirkung in Zulassungsverfahren zu referieren. Dieses bietet zum einen die Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch mit Vertretern von Behörden, Vorhabenträgern sowie Planungsbüros und zum anderen die Möglichkeit, unmittelbar über die Koordinations- und Servicefunktion des Landesbüros rund um die Verbandsbeteiligung in Nordrhein – Westfalen zu informieren.

Bei der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landespflege (DGGL), einem Mitgliedsverband der LNU, wurde im Februar 2011 zum Thema „Naturschutzrecht nach der Föderalismusreform - BNatSchG 2010“ referiert. Auf Einladung des Bildungszentrums für die Entsorgungs- und Wasserwirtschaft (BEW GmbH) stellte das Landesbüro im März 2011 bei der Veranstaltung „Praktische Fragen aus dem Immissionsschutzrecht“ die Grundlagen der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände in immissionschutzrechtlichen Verfahren vor.

■ Serviceangebote: Rundschreiben, Homepage

In dem Rundschreiben des Landesbüros wird regelmäßig über fachliche und rechtliche Neuerungen informiert und ein Überblick über neue Gesetze und Verordnungen in Europa sowie auf Bundes- und Landesebene gegeben.

Im Jahr 2011 erschien das Rundschreiben Nr. 36. In dem Beitrag „Neue Chancen für die Umweltklage nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz“ erfolgt eine Auswertung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 12. Mai 2011 im Hinblick auf die Klagemöglichkeiten für anerkannte Verbände sowie die Konsequenzen für den Gesetzgeber. Ein Artikel behandelt die Anforderungen des Artenschutzes für die Bauleitplanung und das Baugenehmigungsverfahren, wobei die aktuelle Erlasslage in NRW dargestellt und kommentiert wird. In weiteren Beiträgen werden die Neue Rote Listen für NRW sowie die Verordnung zum Schutz des Grünlands erläutert.

Auf seiner Homepage informiert das Landesbüro im Jahr 2011 über Beteiligungsverfahren von landesweiter und regionaler Bedeutung, so zum Beispiel zur Stellungnahme zum Regionalplanänderungsverfahren für das Kohlekraftwerk Datteln, zum Scoping-Verfahren für die Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans (LEP) oder zur Neuaufstellung des Regionalplans Münsterland sowie über Gesetze und Verordnungen (u.a. Wasserentnahmeentgeltgesetz, Dauergrünlanderhaltungsverordnung).

■ Seminare

Im März 2011 lud das Landesbüro in Kooperation mit der Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (NUA) zum Workshop „Immissionsschutz für Naturschützerinnen und Naturschützer“ nach Dortmund ein. Ziel des Workshops ist, den Teilnehmern das „Handwerkszeug“ für die Beteiligung in immissionsschutzrechtlichen Verfahren im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vermitteln. Im Fokus stehen insbesondere Anlagen der Massentierhaltung. Anhand von Praxisbeispielen wurden die Grundlagen von Immissionsprognosen sowie die naturschutzfachliche Bewertung von stofflichen Einträgen erläutert. Im Oktober 2011 folgte ein weiteres Seminar in Kooperation mit der NUA mit 15 Teilnehmern in Dortmund. Das Landesbüro informierte im Seminar „Verbandsbeteiligung – Grundlagen und Tipps für die Praxis“ über die Abläufe und Mitwirkungsmöglichkeiten in Beteiligungsverfahren und stellte Hilfsmittel für die Erarbeitung von Stellungnahmen sowie die Zusammenarbeit von Landesbüro und ehrenamtlichem Naturschutz vor.

Das Landesbüro tauschte sich mit den Mitgliedern der anerkannten Naturschutzverbände bei verschiedenen Versammlungen auf Landes- und Ortsebene zu Fragen rund um die Verbandsbeteiligung aus. So war das Kreisgruppenforum des BUND NRW im Juni 2011 zu Gast im Landesbüro. Bei den Mitgliederversammlungen der LNU wurde im März 2011 zum Stand der Planung des Neubaus der Autobahn A 46 zwischen Hemer

und Arnsberg und die Mitwirkung der Verbände im Verfahren berichtet. Bei der LNU-Mitgliederversammlung im September 2011 stellte das Landesbüro die Anforderungen des Artenschutzrechts in Zulassungsverfahren vor und gab eine Einschätzung zur Verwaltungspraxis.

■ Ausbildung

Im Januar 2011 referierte das Landesbüro im Rahmen des Fachverwaltungslehrgangs bei der NUA vor den Referendaren der Landespflege über die rechtlichen Grundlagen der Verbandsbeteiligung und Verbandsklage und erläuterte aktuelle Änderungen infolge der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes und des Umweltrechtsbehelfsgesetzes.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse

■ Klimaschutzgesetz NRW

Das Land NRW will mit einem eigenen Gesetz die Klimaschutzbemühungen mit rechtlichen Vorgaben flankieren. Die Landesregierung beschloss im Juni 2011 den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen und stellte ihn der Fachöffentlichkeit vor. Das Landesbüro wirkte an der gemeinsamen Stellungnahme zum Gesetzentwurf mit und vertrat die Naturschutzverbände bei der Anhörung (» Gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände BUND NRW, LNU und NABU NRW vom 20. Juli 2011 unter www.lb-naturschutz-nrw.de).

■ Windenergieanlagen-Erlass

Die Landesregierung NRW will den Anteil der Windenergienutzung an der Stromerzeugung in NRW von derzeit gut 3 Prozent auf 15 Prozent im Jahr 2020 anheben und 2 Prozent der Landesfläche der Windenergie zur Verfügung stellen. Mit dem neuen Windenergieanlagen-Erlass vom Juli 2011 erfolgen Vorgaben, wie diese Ziele in Planungs- und Zulassungsverfahren umgesetzt werden sollen. Der Erlass trifft Regelungen zum Repowering, zur Anlagenhöhe, zur Raumplanung sowie zu Tabu- und Abstandsflächen. In der zweiten Jahreshälfte wurde vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zur Konkretisie-



Abb.2: Windkraftanlagen.

(Foto: R. Joest)

zung des Erlasses mit der Erarbeitung eines Leitfadens „Windenergie im Wald“ und einer „Potenzialstudie Windenergie“ begonnen.

Die Beteiligung an der Erarbeitung des Leitfadens „Windenergie im Wald“ und der „Potenzialstudie“ erforderte eine intensive Klärung und Abstimmung fachlicher Fragen zum Konfliktpotenzial einer verstärkten Windenergienutzung, insbesondere zur Nutzung von Wäldern und den Beeinträchtigungen der Fauna (Fledermäuse, Vögel). Das Landesbüro vertrat die Landesverbände bei Arbeitskreisterminen und brachte dort die Positionen der Naturschutzverbände zum Gebietsschutz, zur Schonung des Laubwaldes und der windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten ein. Zum Leitfaden Windenergie im Wald koordinierte das Landesbüro eine gemeinsame Stellungnahme von BUND, LNU, NABU und SDW.

■ Evaluierung

Aus der Koordination und Bearbeitung einer Vielzahl an Planungs- und Zulassungsverfahren kennt das Landesbüro „Stärken und Schwächen“ gesetzlicher Regelungen und Vorgaben für den Vollzug. Im Jahr 2011 erfolgte die Beteiligung an den Evaluierungen des Landesbodenschutzgesetzes, der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz und der Artenschutz- und Habitatschutz-Verwaltungsvorschrift des Landes NRW.

Im Juni 2011 hat das Landesbüro die Stellungnahme der anerkannten Verbände BUND NRW, LNU und NABU NRW zur Evaluierung des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG, in der Fassung vom 9. Mai 2000) koordiniert. Da Bundes- und Landesbodenschutzgesetz vornehmlich Regelungen zur Altlastensanierung enthalten, nutzten die Verbände die Gelegenheit, darauf aufmerksam zu machen, dass der Bodenschutz vor allem auf anderen Ebenen zu stärken ist. Beispielsweise müssten der Flächenverbrauch mittels der Regional- und Landesplanung eingeschränkt werden sowie die bundesrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zur guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft durch konkretisierende landesrechtliche Vorschriften ergänzt werden. Ferner fiel bei Erarbeitung der Stellungnahme auf, dass in NRW bisher keine Bodenschutzgebiete durch Verordnung nach § 12 LBodSchG NRW ausgewiesen worden sind. Dies läge nach Auskunft der befragten Behörden daran, dass für die Unteren Bodenschutzbehörden die Altlastensanierung im Vordergrund steht und dieser Aufgabenbereich alle zur Verfügung stehenden Kapazitäten bindet.

Mit einer gemeinsamen Stellungnahme brachten die Naturschutzverbände im August 21011 ihre Erfahrungen mit der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in den Evaluierungsprozess ein. Sie regten an, bei der Evaluierung der ZuStVU das Augenmerk insbesondere darauf zu richten, inwiefern Verwaltungsabläufe durch Verzögerungen wegen offener Zuständigkeitsfragen gestört sind, ob die personelle Ausstattung auf der jeweiligen Verwaltungsebene für die Wahrnehmung der zugewiesenen Aufgaben in quantitativer und qualitativer Hinsicht ausreichend ist und die getroffenen Verwaltungs-

entscheidungen den gebotenen Standards, die an eine vorsorgende und Gefahren abwehrende Umweltverwaltung zu stellen sind, genügen.

Zur Evaluierung der Artenschutz- und Habitatschutz-Verwaltungsvorschriften des Landes brachte das Landesbüro die Erfahrungen aus der Mitwirkung in den Beteiligungsverfahren ein. Kritisiert wurde, dass fehlende oder unzureichende vor Ort-Erfassungen den rechtssicheren Umgang mit geschützten Arten belasten. Besonders „worst-case-Betrachtungen“ - also Artenschutzprüfungen ohne Kartierung - werden als Problem angesehen. Denn rechtssicher kann mit geschützten Arten nur umgegangen werden, wenn klar ist, welche Beeinträchtigungen bestehen.

Zur VV-Habitatschutz erhoffen sich die Naturschutzverbände eine Aktualisierung des nicht mehr zeitgemäßen Bagatellfall-Katalogs, Hinweise zum Umgang mit critical loads, den Bagatellflächen-Angaben des Bundesamtes für Naturschutz, zu lebensraumcharakteristischen Arten und Summationswirkungen.

Landes- und Regionalplanung

■ Landesentwicklungsplan

Das Landesbüro stimmte unter den Naturschutzverbänden BUND NRW, LNU und NABU NRW eine gemeinsame Stellungnahme ab, in der sowohl zu dem im Juli 2011 von der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen als obere Landesplanungsbehörde vorgelegten Konzept für den Landesentwicklungsplan (LEP) als auch zu den Anforderungen an die Umweltprüfung zahlreiche Anregungen in das Verfahren eingebracht wurden.

Die Naturschutzverbände begrüßen die Zielsetzungen des vorgelegten Konzeptes für den neuen LEP. Sie sehen aber neben den genannten Sachbereichen Energieversorgung, Klimaschutz, flächensparende Siedlungsentwicklung (demographischer Wandel) und Rohstoffsicherung einen herausgehobenen Bedarf zur Aktualisierung und Neufassung des LEP insbesondere hinsichtlich des Schutzes der Biodiversität. Von hoher Bedeutung ist dabei die Schaffung und landesplanerische Sicherung eines effektiven und wirksamen Biotopverbundes in NRW. Die beabsichtigte Zusammenlegung von Landesentwicklungsprogramm (LEPro) und LEP muss mit der Zielsetzung erfolgen, eine grundlegende Trendumkehr hin zu mehr Natur- und Umweltschutz zu erreichen sowie strengere Standards zur Sicherung der allgemeinen Lebensgrundlagen als Ziele der Landesplanung festzusetzen. Zentrale Aufgaben des neuen LEP sehen die Naturschutzverbände in der Reduzierung des Flächenverbrauchs und der Weiterentwicklung der landesplanerischen Ziele zum Schutz des Freiraums, ins-

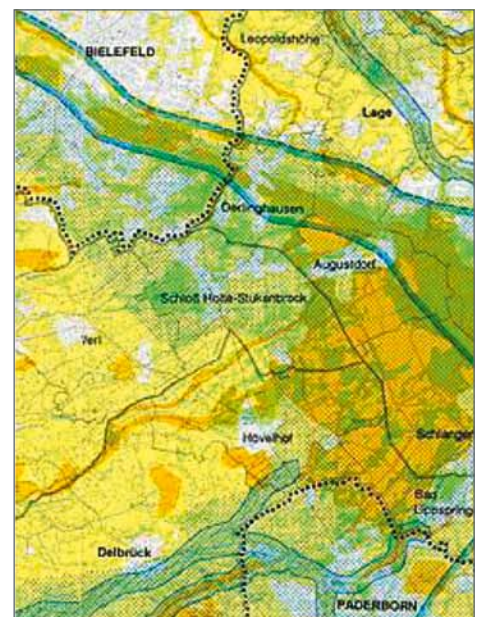


Abb.3: Ausschnitt aus Landesentwicklungsplan 1995.

besondere mit seinen Funktionen für die Biodiversität, den Biotopverbund und den Gewässerschutz. Die landesplanerischen Ziele müssen dabei neuen Anforderungen, wie der Bewältigung der Folgen des Klimawandels, angepasst werden. Die Naturschutzverbände halten es für unabdingbar, dass - anstelle des in NRW fehlenden Landschaftsprogramms - ein Fachbeitrag zu Natur und Landschaft für den LEP durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt wird.

■ Fortschreibung Regionalplan Arnsberg - Teilabschnitt Kreise Soest und Hochsauerlandkreis

Seit 2007 haben sich die Naturschutzverbände mit der Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreise Soest und Hochsauerlandkreis, befasst und eine umfangreiche Stellungnahme zum Planentwurf eingereicht (s. Jahresberichte 2008, 2010). Im Jahr 2011 erfolgte die Koordinierung und Begleitung der örtlichen Vertreter der Naturschutzverbände auf den Erörterungsterminen. Diese Termine sind davon geprägt, den nach Landesplanungsgesetz angestrebten Ausgleich der vorgebrachten Anregungen und Meinungen zu erreichen. Es galt daher, sich im Vorfeld der zahlreichen Vor-, Zwischen- und abschließenden Erörterungen mit den sogenannten „Meinungsausgleichsvorschlägen“ der Regionalplanungsbehörde auseinanderzusetzen. Auf einem Treffen der örtlichen Verbandsvertreter aus den Kreisen Soest und Hochsauerlandkreis und dem Landesbüro im März 2011 verständigte man sich auf eine Strategie für die Erörterung der Meinungsausgleichsvorschläge der Bezirksregierung zu rund 450 Bedenken und Anregungen der Naturschutzverbände und Einwendungen anderer Verfahrensbeteiligter.

Nach dreitägigen Vorerörterungen zu einzelnen Sachthemen, in denen nur zum Teil ein Meinungsausgleich erzielt werden konnte, erfolgte eine Zwischenerörterung im Mai 2011. Im Mittelpunkt standen die regionalplanerischen Darstellungen für Bereiche zum Schutz der Natur, Ferienwohnanlagen, Abgrabungen/Grundwasser- bzw. Trinkwasserschutz sowie Abgrabungserweiterungen im Kreis Soest. Das Landesbüro übernahm die Vermittlungsfunktion zwischen Bezirksregierung und örtlichen Naturschutzverbänden sowohl während der Erörterung als auch in der Nachbearbeitung. Bereits in dieser Zwischenerörterung konnten wichtige Positionen der Naturschutzverbände „verteidigt“ und hierfür erfolgreich das Einvernehmen bilanziert werden; so beispielsweise zu Vorschlägen der Naturschutzverbände zur Beibehaltung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) sowie zu neuen BSN-Darstellungen. Die nicht ausgeräumten Bedenken wurden im Juli 2011 abschließend mit allen Beteiligten erörtert. Die Naturschutzverbände hielten ihre Bedenken zu folgenden Punkten aufrecht: unzureichende Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie, Mängel bei der strategischen Umweltprüfung, Darstellungen verschiedener Abgrabungsbereiche sowie Gewerbegebiete.

In Zusammenarbeit mit den örtlichen Verbandsvertretern konnte das Landesbüro erreichen, dass bislang nicht zeichnerisch darstellbare linienhafte BSN-Bereiche in Text und Tabelle als Ziele des Naturschutzes erfasst und dargestellt werden. Die Forderung nach Darstellung weiterer BSN-Bereiche und die Vernetzung der BSN-Kulisse im Kreis Soest wurden dagegen überwiegend nicht berücksichtigt.

Beim Thema „Flächenverbrauch“ konnte die nach Auffassung der Naturschutzverbände längst überfällige Reduktion nur beim Aspekt Wohnbebauung für viele Kommunen erreicht werden, bei Gewerbe- und Industriebereichen geht die Freirauminanspruchnahme durch Neudarstellungen im Regionalplan unvermindert weiter. Hierzu gehört unter anderem die Darstellung einer über 12 ha großen Erweiterung eines Gewerbe- und Industriebereichs in Warstein (Verlusten von Lebensräumen des Wachtelkönigs) und die Süderweiterung des Gewerbegebietes Wasserturm in Lippstadt. Die Naturschutzverbände hielten auch an der Ablehnung der Darstellungen weiterer Ferienhausanlagen im Sauerland fest. Der Regionalrat folgte hier letztlich den Bedenken der Verbände gegen eine Darstellung einer neuen Ferienhauswohnanlage in der Gemeinde Bestwig, die in einem als Freiraum und Bereich zum Schutz der Landschaft und Erholung ausgewiesenen Waldbereich beabsichtigt war.

Als wichtigsten Erfolg des Fortschreibungsverfahrens für den Teilabschnitt des Regionalplans können die Naturschutzverbände die Sicherung des Grundwassers vor der Inanspruchnahme durch Abgrabungen durch eine entsprechende neue und abschließende Zielformulierung verzeichnen. Mit der zusätzlichen Formulierung, dass der „Grundwasserkörper weder qualitativ noch quantitativ beeinträchtigt“ werden darf, wurde eine deutliche Vorgabe für den Schutz des Grundwassers getroffen.

■ Fortschreibung Regionalplan Münster – räumlicher Teilabschnitt Münsterland und sachlicher Teilabschnitt Energie

Im Juli 2011 endete die rund sechsmonatige Frist zur Stellungnahme im - im Jahr 2007 eingeleiteten - Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland. Zur Vorbereitung der Stellungnahme stellte das Landesbüro allen interessierten Verbandsvertretern aus den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und der Stadt Münster die Grundzüge der Planung im Rahmen von fünf gut besuchten Informations- und Arbeitstreffen vor Ort vor. Das Landesbüro informierte hierbei über die relevanten Inhalte des vorliegenden Entwurfes sowie die weiteren Verfahrensschritte und koordinierte die Arbeits- bzw. Aufgabenverteilung. Die zahlreichen Hinweise, Anregungen und Forderungen der örtlichen Gruppen wurden im Landesbüro zu einer umfangreichen gemeinsamen Stellungnahme der Naturschutzverbände zusammengeführt.

Hauptkritikpunkte der Naturschutzverbände an der Planung sind die zum Teil erheblichen Rücknahmen von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) und Bereichen für den Schutz der Gewässer, der weiterhin hohe Siedlungsflächenverbrauch, die man-

gelnde Unterstützung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie die unzureichende Strategische Umweltprüfung (SUP). Außerdem beziehen die Naturschutzverbände Position zu den Themen: Steuerungsfunktion des Regionalplanes, Begrenzung des Flächenverbrauchs/Siedlungsentwicklung, Freiraumschutz, Biodiversitätsschutz und

Biotopverbund, Wildnisgebiete, Grünlandschutz, Bodenschutz, Gewässerschutz, Rohstoffgewinnung/Abgrabungsbereiche, Stickstoffbelastung der Landschaft, Klimaschutz, Unkonventionelle Erdgasgewinnung. Zu den meisten Themen wurden eigene Vorschläge für die Formulierung der textlichen Fassung oder Vorschläge für zeichnerische Darstellungen eingereicht (» Gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände BUND NRW, LNU und NABU NRW vom 29. Juli 2011 unter www.lb-naturschutz-nrw.de). Der Teilbereich Energie wurde im Juli 2011 aus dem laufenden Verfahren der Gesamtfortschreibung herausgenommen und soll vorgezogen als sachliche Teiländerung erfolgen. Zu diesem Änderungsverfahren erarbeiteten die Naturschutzverbände Ende 2011 eine Stellungnahme und konzentrierten sich auf die naturschutzfachlichen Anforderungen für die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung. Die Forderung nach einer Flächendarstellung für die Windkraftnutzung mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle (Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten) wurde bekräftigt. Außerdem bieten die Naturschutzverbände an, ihre faunistischen Kenntnisse für die Beurteilung einzelner Flächen im Erarbeitungsverfahren zur Verfügung zu stellen.

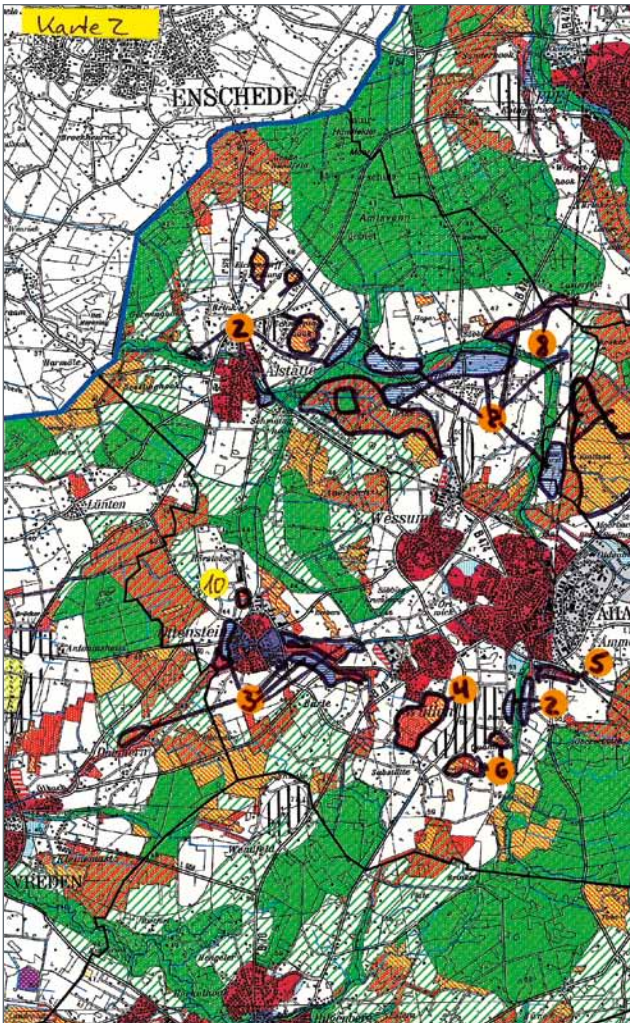


Abb.4: Beispiel für Vorschläge der Naturschutzverbände zur zeichnerischen Darstellung (verändert nach Regionalplanentwurf, Bezirksregierung Münster).

■ Gewerbe- und Industriebereich Lübbecke (Kreis Minden-Lübbecke)

Für die Erweiterung einer stahlverarbeitenden Firma werden circa 6 ha des Naturschutzgebietes (NSG) „Rauhe Horst-Schäferwiesen“ überplant. Betroffen sind Feuchtgrünlandflächen, die in großen Teilen als gesetzlich geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG erfasst sind und die als Nahrungshabitate für gefährdete Wiesenvögel, wie Großer Brachvogel und Kiebitz, zu den Kernflächen des NSG gehören.

Die herausragende Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund dokumentieren die Darstellungen im Landesentwicklungsplan und Regionalplan als Gebiet beziehungsweise Bereich zum Schutz der Natur. Die Inanspruchnahme einer solch hochwertigen Fläche stellt ein bislang einmaliges Vorgehen in NRW dar.

Ehrenamtlicher und amtlicher Naturschutz wurden im Jahr 2009 von der Regionalplanungsbehörde bereits vor dem Beginn des Änderungsverfahrens in einem Ortstermin informiert. Die örtlichen Vertreter der Naturschutzverbände konnten so frühzeitig ihre Kenntnisse über Artvorkommen und ihre Forderungen für den Untersuchungsumfang in das Verfahren einbringen. Im weiteren Planungsprozess wurde in der Stellungnahme zum Scoping eine umfassende faunistische Bestandsaufnahme zu Libellen, Heuschrecken, Amphibien und der Avifauna bereits auf Ebene der Regionalplanung gefordert und dieses mit der besonderen Konfliktlage begründet. Im Jahr 2011 koordinierte das Landesbüro die Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans und unterstützte den ehrenamtlichen Naturschutz beim Erörterungstermin. Die Naturschutzverbände stellten ihre prinzipiellen Bedenken gegen die Inanspruchnahme der NSG-Flächen letztendlich zurück, da Zwangspunkte in den Produktionsabläufen die Forderung einer Erweiterung der Firma außerhalb des NSG nicht umsetzbar erscheinen ließ. Im Erörterungstermin konnte erreicht werden, dass zur Kompensation des Flächenverlusts im Osten des Bereiches zum Schutz der Natur (BSN) im Westen mehr Flächen neu in die BSN-Darstellung einbezogen werden sollen als ursprünglich geplant war. Von der Stadt Lübbecke erfolgte im Erörterungstermin die Zusage, die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe vollumfänglich außerhalb des Bebauungsplans umzusetzen. Damit wurde der Kritik der Verbände an der Umweltstudie entsprochen, die noch einen Teilausgleich auf Grün- und Freiflächen innerhalb des zu erweiternden Gewerbegebiets vorsah. Für den Naturschutz ein „schmerzlicher“ Kompromiss, zumal abzuwarten bleibt, ob die Stadt Lübbecke in der Bauleitplanung den Artenschutz- und Kompensationserfordernissen in vollem Umfang genügt und ob die Bezirksregierung als Höhere Landschaftsbehörde die im Regionalplan neu dargestellten BSN-Flächen zukünftig auch als NSG ausweisen wird.

■ Gewerbe- und Industriebereich Hövelhof (Kreis Paderborn)

Auf strikte Ablehnung der Naturschutzverbände stößt der Antrag der Gemeinde Hövelhof, ein 13 ha Gewerbe- und Industriegebiet (GIB) neu im Regionalplan darzustellen. Dies soll in einem Waldbereich erfolgen, der eine herausragende Funktion im landesweiten Biotopverbund besitzt (Gebiet zum Schutz der Natur im LEP, Bereich zum Schutz der Natur im Regionalplan). Ein erst in den Regionalplan 2008 neu aufgenommenener GIB-Vorsorgebereich im Gemeindegebiet soll wieder gestrichen werden. In einer gemeinsam mit den Paderborner Naturschutzverbände erarbeiteten Stellungnahme des Landesbüros wurde der Verstoß der Planung gegen Ziele der Landesplanung zum Freiraumschutz und Biotopverbund, zum Wald und Naturschutz ausführlich begründet. Auch

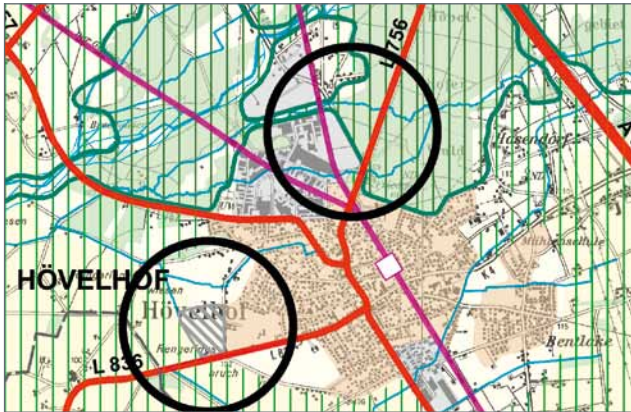


Abb.5: Die beantragte Erweiterung eines GIB in einen für den landesweiten Biotopverbund gesicherten Wald (obere Planfläche zwischen GIB und L 756) stößt bei Naturschutzverbänden und Fachbehörden auf strikte Ablehnung (Regionalplanentwurf, Bezirksregierung Detmold).

ist der landesweite Biotopverbund an dieser Stelle durch bauliche Entwicklungen in der Vergangenheit bereits stark eingengt worden.

Ein unabweisbarer Bedarf zur Überwindung der landesplanerischen Ziele ist nicht gegeben. Die Naturschutzverbände konnten nachweisen, dass der Bedarf an weiteren 13 ha GIB-Fläche nicht besteht, die angeführten einzelbetrieblichen Gründe nicht zutreffend oder nicht belegt sind und durch den GIB-Vorsorgebereich geeignete Flächen für Gewerbe- und Industrieflächen bereits planerisch zur Verfügung stehen. Zudem kommen als Alternativen für den mittelfristigen Bedarf die Beteiligung an Interkommunalen GIB in Frage, dabei sollten insbesondere Möglichkeiten zur Nutzung von Konversionsstandorten nach Abzug der Britischen Rheinarmee geprüft werden.



Abb.6: Wald- oder Gewerbegebiet?

Im Ausgleichsvorschlag für den Erörterungstermin ist die Regionalplanungsbehörde den Bedenken der Naturschutzverbände, aber auch denen anderer Beteiligter, wie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW und des Landesbetriebs Wald und Holz NRW, gefolgt und schlägt dem Regionalrat vor, keine GIB-Darstellung vorzunehmen. Eine abschließende Entscheidung des Regionalrats zum Änderungsverfahren steht noch aus, da die Gemeinde ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben hat.

■ Gewerbe- und Industriebereich Verl (Kreis Gütersloh)

Nördlich der Stadt Verl erstreckt sich entlang der Ölbachaue ein regionaler Biotopverbund, der im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) gesichert ist. Für eine 14 ha große Fläche dieses BSN stellte die Stadt Verl im Jahr 2009 den Antrag, einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich neu darzustellen.

Das Landesbüro konnte auf Grundlage der Stellungnahmen der Verbandsvertreter vor Ort bereits im Scopingverfahren erhebliche Zweifel an dem Bedarf für GIB-Flächen gel-

tend machen. Es wurden weitergehende Untersuchungen zu den Auswirkungen auf den Biotopverbund gefordert, da die überplante Fläche sowohl wichtige Funktionen für die nördlich angrenzende Ölbachau als auch als Verbindungskorridor für die südlich der Stadt gelegenen Freiräume besitzt. Diesen Bedenken wurde bereits in dem Entwurf für die Regionalplanänderung teilweise entsprochen, da der GIB von 14 auf 8 ha reduziert wurde und ein Regionaler Grünzug zur Sicherung des Freiraumverbunds in nord-südlicher Richtung aufgenommen wurde.

Mit dieser Planungskonzeption setzten sich die Naturschutzverbände im Kreis Gütersloh im Jahr 2011 auseinander. Dabei wurden sie vom Landesbüro durch die Erarbeitung einer gemeinsamen Stellungnahme und die Teilnahme am Erörterungstermin unterstützt. Die Naturschutzverbände machten weiterhin zum Bedarf Bedenken geltend, da dieser allenfalls für eine Verlagerung eines Betriebes aus der Innenstadt gegeben ist. Im Erörterungstermin konnte auf dieser Grundlage ein Meinungsabgleich erzielt werden. Der GIB-Bereich wurde nochmals, jetzt auf 5 ha, reduziert. Zudem wurden als „regionalplanerische Kompensationsmaßnahme“ neue Flächen in den BSN „Ölbachau“ aufgenommen.

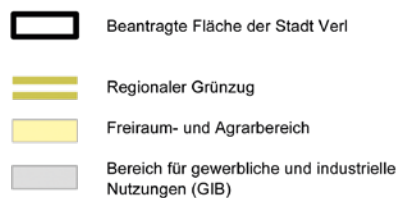
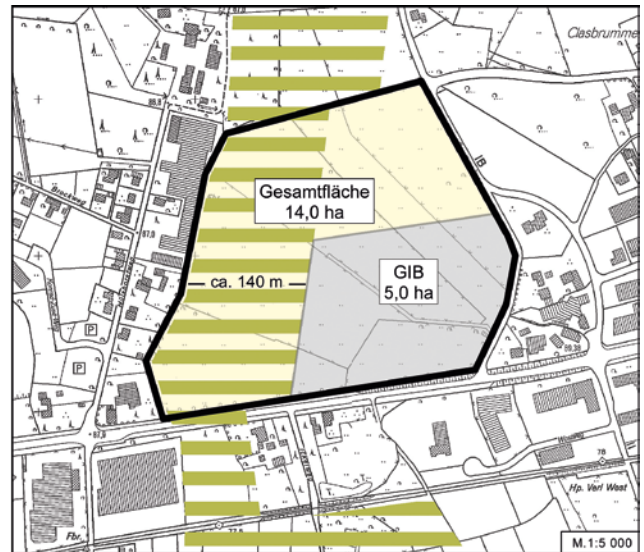


Abb.7: Aus dem Antrag für eine 14 ha große GIB-Fläche wurde im Beteiligungsverfahren eine auf 5 ha reduzierte „vorhabensbezogene“ Gewerbefläche. Der Biotopverbund wird durch einen Regionalen Grünzug gesichert und durch neue BSN-Flächen (außerhalb des Kartenausschnitts) gestärkt (Regionalplanentwurf, Bezirksregierung Detmold).

■ Allgemeiner Siedlungsbereich Verl (Kreis Gütersloh)

Die Stadt Verl beantragte im Jahr 2009, westlich und südöstlich der Kernstadt Flächen in einem Umfang von circa 20 ha als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) neu im Regionalplan darzustellen. Im Verfahren erarbeitete das Landesbüro in den Jahren 2010 und 2011 auf der Grundlage umfangreicher Einwendungen der örtlichen Naturschutzverbände Stellungnahmen zum Scoping und zum Planentwurf. Im Jahr 2011 wurde gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des ehrenamtlichen Naturschutzes der Erörterungstermin wahrgenommen.



Abb.8: Grünland und Biotopverbund sollen Baugebieten weichen.

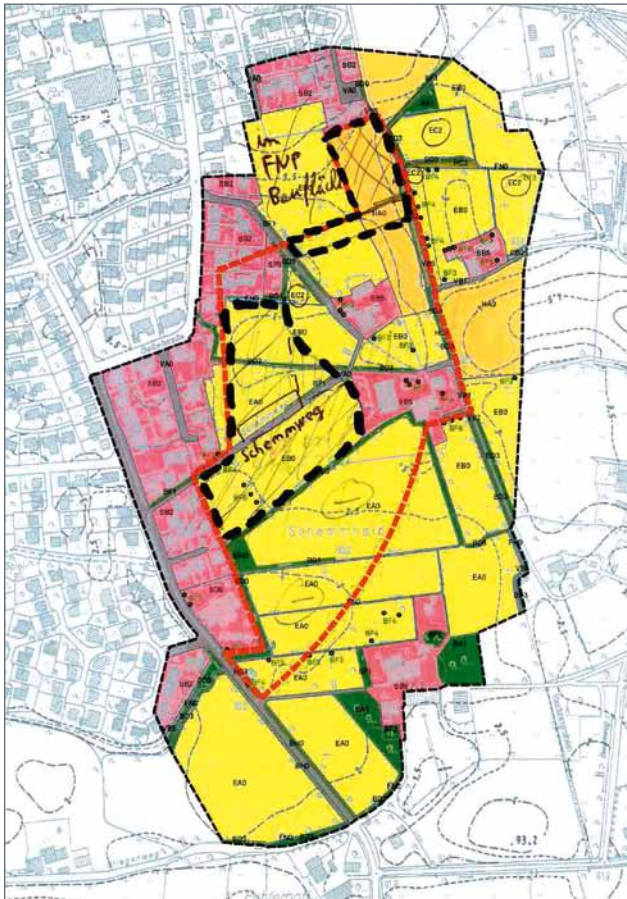


Abb.9: Schwarzgestrichelt: Alternativvorschlag der Naturschutzverbände zum ASB Verl-Ost (verändert nach Regionalplanentwurf, Regierungsbezirk Detmold).

In dem Beteiligungsprozess sorgte das Landesbüro auch für einen Informationsaustausch und Dialog zwischen einer örtlichen Bürgerinitiative und den Verbänden. Im Mittelpunkt der Bedenken der Naturschutzverbände standen die unzureichende Datenlage - insbesondere zur Tierwelt - für die Umweltprüfung sowie Fragen des Bedarfs und der Alternativen. Hier forderten die Naturschutzverbände bereits zum Scoping, eine Reduzierung des Flächenumfangs als Alternative und Möglichkeit einer besseren Berücksichtigung naturräumlicher Belange zu prüfen. Besonders konfliktträchtig war der ASB-Bereich Verl-Ost, durch den Flächen des regionalen Biotopverbundes und schutzwürdige Grünlandflächen einschließlich eines gesetzlich geschützten Biotops überplant werden.

Im Erörterungstermin blieb die Bedarfsfrage strittig. Da die Forderung der Naturschutzverbände, sich auf den westlichen ASB-Bereich zu beschränken, nicht durchsetzbar war, legten die Verbände zum Gebiet Verl-Ost einen Kompromissvorschlag vor. Die Baugebietsflächen sollen

von 10 ha auf 4 ha reduziert werden, so dass der das gesetzlich geschützte Biotop, größere Teile der Biotopverbundflächen und ein wichtiges Naherholungsgebiet erhalten bleiben. Die Stadt Verl hat diesem Vorschlag zugestimmt.

Schutzgebiete/Landschaftsplanung

■ Fachdialog „Klettern in Naturschutzgebieten“ (Regierungsbezirk Arnsberg)

Aufgrund einer Vielzahl von Anträgen des Deutschen Alpenvereins (DAV) und der Interessengemeinschaft Klettern (IG Klettern) auf naturschutzrechtliche Befreiung vom Kletterverbot in Naturschutzgebieten und kartenmäßiger Darstellungen der zum Klettern geeigneten Felsobjekte sah sich die Höhere Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg (HLB) bereits im November 2010 veranlasst, einen Fachdialog „Klettern in Naturschutzgebieten“ in's Leben zu rufen. Als Stimme des Naturschutzes wurden die anerkannten Naturschutzverbände im Juni 2011 in den Dialog zwischen Landschaftsbehörden, DAV und IG Klettern eingebunden. Auf einem ersten gemeinsamen Dialog-Termin im Sommer 2011, den das Landesbüro für die Naturschutzverbände inhaltlich

und organisatorisch vorbereitete, hatten die örtlichen Verbandsvertreter die Gelegenheit, über die Probleme durch das Klettern zu berichten. Im Mittelpunkt standen die Auswirkungen des Kletterns auf Flora und Fauna und das Vollzugsdefizit bei der Kontrolle von Genehmigungsaufgaben.

Die HLB stellte das von ihr als Grundlage für den Fachdialog entwickelte Prüfschema „Klettern in Naturschutzgebieten“ sowie geplante Arbeitsschritte vor. Das zur Anwendung für die Unteren Landschaftsbehörden konzipierte Prüfschema zur Beurteilung von Kletterwünschen in Schutzgebieten erläutert die rechtlichen Anforderungen, insbesondere nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und dem Artenschutzrecht sowie die Handlungsmöglichkeiten im Fall von Zuwiderhandlungen. Das Prüfschema soll einer einheitlichen Entscheidungspraxis dienen.

Die Naturschutzverbände äußerten die Erwartung, dass zum einen der Sachverstand des örtlichen Naturschutzes bei der Auswahl und Bewertung der von den Klettervereinigungen beanspruchten Schutzgebiete berücksichtigt wird und zum anderen eine Beteiligung in den naturschutzrechtlichen Verfahren zur Zulassung des Kletterns - ungeachtet eines gesetzlich verankerten Beteiligungsanspruchs - erfolgt. Vereinbart wurden hierzu „Meilensteine“ für einen weiteren Prozessablauf. Der Fachdialog geriet im Herbst 2011 jedoch ins Stocken, da die Interessenvertreter der Kletterer das Prüfschema als zu repressives Instrument einstufen, welches die Erschließung weiterer Klettergebiete deutlich erschwert. Das für Oktober 2011 in Aussicht gestellte Abstimmungsgespräch fand nicht mehr statt. Das Prüfschema wurde im Dezember 2011 von der HLB in nahezu unveränderter Fassung zur Anwendung durch die unteren Landschaftsbehörden im Regierungsbezirk Arnsberg eingeführt. Zugleich hielt die HLB dazu an, etwaige Verstöße gegen die naturschutzrechtlichen Verbote angemessen zu ahnden.

Straßen

■ Neubau Bundesstraße B 64/83 (Kreis Höxter)

Der geplante Neubau der Bundesstraße B 64 zwischen Bad Driburg-Hembsen und der Stadt Höxter liegt in einem hoch schutzwürdigen und sensiblen Landschaftsraum. Betroffen sind das Nethetal, das Wesertal sowie die vielfältigen Wechselbeziehungen zum angrenzenden Wesergebirge. Mehrere FFH-Gebiete (u.a. Nettheaue, Grundlose-Taubenborn) unterstreichen die herausragende Bedeutung für den Naturschutz. Die Gesamtmaßnahme umfasst auch die Neutrassierung der B 83 von Beverungen-Wehrden durch die Nettheaue bis zum Anschluss an die neue B 64 bei Höxter-Godelheim. Im Jahr 2011 hat das Landesbüro sich intensiv mit der Planung zum Neubau der B 64/83 beschäftigt. Im 2. Bauabschnitt der B 64 von Ottbergen bis Godelheim, der auch den Neubau der B 83 umfasst, erfolgte im Rahmen des Arbeitskreises zur Erarbeitung der landschaftspflegerischen Fachbeiträge (LBP, FFH-VP, Artenschutzprüfung) die Vorstellung der Entwurfskonzepte. Das Landesbüro und die örtlichen Vertreter der Verbände nahmen beim Termin die Gelegenheit wahr, noch vor der Einleitung des Planfeststel-

lungsverfahrens Bedenken und Anregungen zur Planung einzubringen. Auf Kritik stieß bei der Eingriffsbewertung die Beschränkung der Belastungszone beidseits der Straßen auf 50 m sowie die fachlich und rechtlich nicht überzeugenden Planungen für die vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen. Maßnahmenflächen für den Wachtelkönig liegen viel zu weit entfernt. Eine besondere Konfliktlage ergibt sich durch die Beeinträchtigung

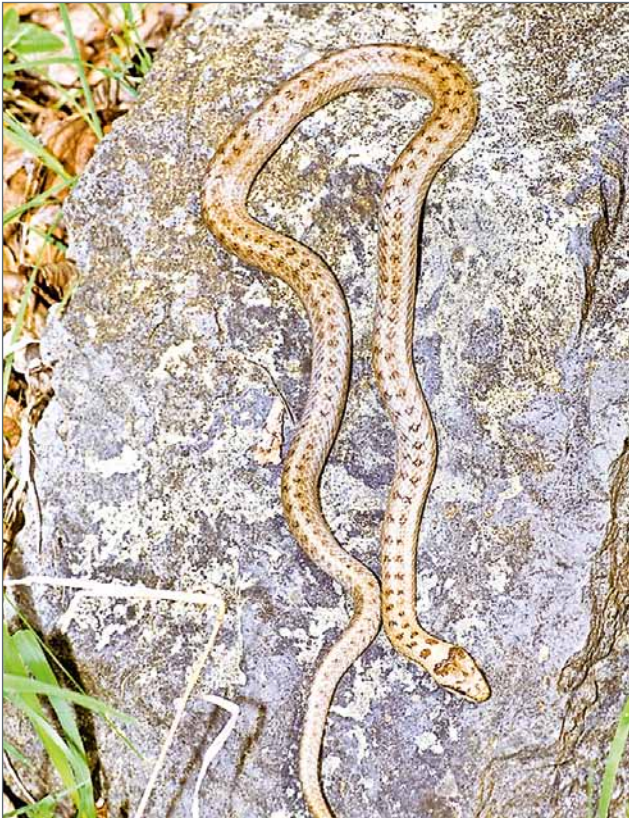


Abb.10: Die Schlingnatter-Population ist durch die B64-Planung gefährdet. (Foto: Matthias Lohr)

von Schlingnattern und Zauneidechsen, beides Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, die auf der gesamten Neubaustrecke im Bahndamm und Bahnkörper der parallel zur B 64 verlaufenden Bahnstrecke vorkommen.

Dieser Artenschutzkonflikt betrifft auch den 1. Bauabschnitt zwischen Godelheim und der Stadt Höxter. Hier werden die Lebensstätten von Schlingnatter und Zauneidechse teilweise sogar überbaut und die Populationen, wie im Gesamtabschnitt, isoliert, da ein Austausch in Richtung der Hänge des Wesergebirges durch die Trennwirkung der Straßen unterbunden wird. Von der Straße gehen erhebliche Lärmemissionen aus, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der landschaftsbezogenen Erholung in dem stadtnahen Gebiet führen. Für diesen Bauabschnitt erfolgte im September 2011 die Offenlage der Planfeststellungsunterlagen. Für das Landesbüro bedeutete dieses die Aufbereitung der Planfeststellungsunterlagen für die Verbände vor Ort, die Organisation eines Informationstermins für den ehrenamtlichen Naturschutz mit Straßen NRW und den beauftragten Planungsbüros sowie die Abstimmung der Stellungnahme.

BUND und LNU lehnen die sogenannte „optimierten Bahntrasse“ ab, da die Trassenführung dieser Variante zu massiven Beeinträchtigungen des für den Naturschutz landesweit bedeutenden FFH-Gebietes „4222-302 Grundlose-Taubenborn“ führen. Die Verbände befürworten stattdessen die „modifizierte Bahntrasse“ unter Nutzung der bestehenden B 64-Trasse zwischen Godelheim und Höxter, um die Beeinträchtigungen für den Naturschutz und den Naturhaushalt zu minimieren. Durch Verschwenken auf die alte Trasse nördlich von Godelheim wäre bei gleichzeitigem Bau einer Ortsumgehung für diese Ortschaft die angestrebte Entlastung der Menschen in Godelheim mit den Belangen des Arten- und Naturschutzes vereinbar.

Gewässerschutz

■ Umsetzung der EU- Wasserrahmenrichtlinie in NRW

Zur Konkretisierung der WRRL-Maßnahmenprogramme werden in NRW sogenannte Umsetzungsfahrpläne erarbeitet. Die Erarbeitung erfolgt landesweit in Kooperationen, die teilweise noch Unterarbeitsgruppen gebildet haben. Die Gebietszuschnitte der Kooperationen (Einzugsgebiet des Gewässers, Kreisgebiet, u.a.) sind dabei ebenso unterschiedlich wie die Kooperationsleitung (Kreise, Wasserverbände, Deichverbände, Bezirksregierungen u.a.). Für mindestens 90 Kooperationen/ Arbeitsgruppen mit jeweils mehreren Sitzungen wurde über das Landesbüro die Teilnahme der örtlichen Akteure koordiniert. Zunächst mussten - bei zumeist kreisübergreifenden Gebietszuschnitten - für jede Kooperation die Ansprechpartner der Naturschutzverbände vor Ort ermittelt werden. Die Weiterleitung erfolgte dann teils per mail, teils per Post, abhängig von der Art der Einladung und den technischen Möglichkeiten der örtlichen Naturschützer. Das wenig einheitliche Prozedere führte dabei zu einem erheblichen organisatorischen Aufwand.

Immissionsschutz

■ Test- und Präsentationsstrecke Bilster Berg, Bad Driburg (Kreis Höxer)

Die Suche nach einer Folgenutzung für das ehemalige Munitionsdepot auf dem Bilster Berg beschäftigt Politik, Planer und Naturschutzverbände schon seit langer Zeit. Nachdem die regionalplanerische Zielsetzung für einen Umwelterlebnispark nicht realisiert werden konnte, erfolgte in den Jahren 2005 und 2006 die erneute Änderung des Regionalplans, jetzt mit der Zielsetzung, eine Test- und Präsentationsstrecke für die Region Ostwestfalen-Lippe zu entwickeln. Eine Auto-Teststrecke inmitten des Naturparks Teutoburger Wald, in Umgebung des geplanten Nationalparks Senne-Egge und unter Inanspruchnahme schutzwürdiger Lebensräume von seltenen und gefährdeter Arten wie Neuntöter, Baumpieper, Bluthänfling, Haselmaus und Wildkatze - zu dieser Konfliktlage nahmen die Landesverbände von BUND, LNU und NABU gemeinsam mit örtlichen Verbandsvertretern im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren im Jahr 2011 Stellung. Kritisiert werden vor allem Verstöße gegen die Ziele der Landesplanung, eine mangelhafte Berücksichtigung des Artenschutzes und Fehler bei der Prognose und immissionsschutzrechtlichen Bewertung des Lärms.



Abb.11: Rodung des Bilster Berges. (Foto: Ulrich Kros)



Abb.12: Baumaßnahme Bilster Berg. (Foto: Ulrich Kros)

Das Verfahren erforderte eine intensive Begleitung durch das Landesbüro: Antragsunterlagen waren fachlich und rechtlich zu bewerten, Kritikpunkte aufzubereiten, in Abstimmung mit den Landesverbänden und örtlichen Vertretern die gemeinsame umfangreiche Einwendung zu erarbeiten. Beim Erörterungstermin Ende Januar 2011 galt es, die Bedenken mit der Zulassungsbehörde - dem Kreis Höxter - sowie den juristischen Vertretern und den Fachgutachtern des Antragstellers zu diskutieren. Der Kreis genehmigte das Vorhaben im August 2011: Nur in einzelnen Punkten wurde dem Antrag nicht gefolgt, so bei der auch von den Naturschutzverbänden kritisierten Anzahl der Sonderbetriebstage. Für Kritik sorgte die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Bundesimmissionsschutzgesetz durch den Kreis Höxter bereits im Februar 2011, der sofort zu Rodungen der Waldflächen genutzt wurde (Siehe auch unter Verbandsklagen der Naturschutzverbände, S. 29).

Sonstiges

■ Wiederaufnahme des Deponiebetriebs für Industrieabfälle Marbach (Bochum)

In dem industriell geprägten, von Lärm und Schadstoffen belasteten Bochumer Stadtteil Hamme mit hohen Anteilen an Wohnbauflächen plant die Firma Thyssen-Krupp Nirosta die Ablagerung von Abfällen aus der Produktion des Bochumer Edelstahlwerkes. Die Abfälle sollen auf die mitten im Stadtteil liegende, im Jahr 1970 genehmigte, aber seit 1987 nicht mehr genutzte Deponie für Industrieabfälle gebracht werden. Im geplanten Endzustand - nach einer Laufzeit von mindestens 37 Jahren - soll die circa 13 ha umfassende Deponie, um über 35 m erhöht, eine Endhöhe von etwa 104 m ü. N.N. erreichen und würde das Stadtbild erheblich verändern.

Im März 2011 fand in dem für die Wiederaufnahme durchzuführenden abfallrechtlichen Verfahren der Erörterungstermin statt, auf dem das Landesbüro die Naturschutzverbände vertrat. Die im Jahr 2010 mit einer Stellungnahme in das Verfahren eingebrachten Kritikpunkte wurden vorgetragen und mit dem Antragsteller, den Gutachtern und Behörden diskutiert. Kritisiert wurde, dass die gebotene Abdichtung der Altdeponie gegen eindrin-

gende Niederschlagswässer (Oberflächenabdichtung) und der Schutz des Grundwassers (Basisabdichtung) genutzt wird, den Deponiebetrieb im schon stark vorbelasteten Stadtteil nach über 20 Jahren wiederaufzunehmen und für Ablagerungen neuer Industrieabfälle auszubauen.

Angriffspunkte boten die Mängel bei der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP). Eine geplante Waldsukzession führt wegen der geringen Bodenüberdeckung zu einer Gefährdung der Oberflächenabdichtung. Bei dem geplanten Einbau der nur teilweise möglichen Basisabdichtung können Aussickerungen aus den Altablagerungen (u.a. Teeröle) austreten. Es besteht die Gefahr, dass Schadstoffe in die direkt angrenzende Marbachaue, in der eine Renaturierung des Marbachs geplant ist, eingetragen werden. Zudem soll der Marbach mit einer Dammschüttung für eine Zufahrtstraße überbaut werden. Abgelehnt wird die Reduzierung des Kompensationsumfangs um 50 % unter Verweis auf die „Natur auf Zeit“ - Regelung des § 4 Absatz 3 Nr. 3 Landschaftsgesetz NRW, da dies mit den bundesrechtlichen Vorgaben zur Vollkompensation nicht in Einklang steht.

Letztendlich konnten die Naturschutzverbände als Erfolg verbuchen, dass der LBP überarbeitet werden muss, zur artenschutzrechtlichen Bewertung eine Bestandserfassung der Kreuzkröte erfolgen soll und die zu überarbeitende Planung für die Rekultivierung des Deponiekörpers mit den betroffenen Anwohnern und den Naturschutzverbänden in einem Arbeitskreis abgestimmt werden soll.

PROJEKTE

Auch im Jahr 2011 waren über die institutionell geförderte Arbeit hinaus die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Projektarbeitsbereich des Landesbüros beschäftigt. Schwerpunkte der Projektarbeit waren die Durchführung von zwei viertägigen Weiterbildungsveranstaltungen zum Naturschutzrecht und die Erarbeitung eines Band III zum „Handbuch Verbandsbeteiligung NRW“.

Weiterbildung Naturschutzrecht NRW

Die mehrtägige Veranstaltung „Weiterbildung Naturschutzrecht“ fand zweimal mit insgesamt 33 Teilnehmerinnen und Teilnehmern erfolgreich im Haus Ripshorst statt. An der - von der Architektenkammer NRW anerkannten Fortbildung - nahmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unteren und höheren Landschaftsbehörden sowie der Umweltschutzverwaltung der Gemeinden, aus den Biologischen Stationen und Planungsbüros, Vorhabenträger sowie Ehrenamtliche aus den Naturschutzverbänden teil. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Landesbüros führen in die Grundlagen des Naturschutzrechts und die naturschutzrechtlichen Instrumente ein. Die Ausführungen insbesondere zur Eingriffsregelung und Landschaftsplanung, zum Gebietsschutz und gesetzlicher Biotopschutz, zur FFH-Verträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung, zur Umwelthaftung sowie zur Strategische Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung werden um naturschutzfachliche Grundlagen und Praxisbeispiele ergänzt.

Handbuch Verbandsbeteiligung NRW

Die vorliegenden Bände I und II des „Handbuch Verbandsbeteiligung NRW“ werden um einen Band III zu den Themen Abgrabungen, Straßenverkehr, Landschaftsplanung sowie Landes- und Regionalplanung ergänzt. Das Handbuch bietet ein Grundgerüst an fachlichen und rechtlichen Kenntnissen und ist ein Baustein für die Qualifizierung der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Naturschutzverbände in NRW, die sich auf unterschiedliche Weise für die Belange des Natur- und Umweltschutzes einsetzen - sei es als bevollmächtigte Vertreter von BUND, LNU oder NABU in den Mitwirkungsverfahren, sei es als Engagierte für den Naturschutz in einzelnen Projekten und Planungen, in einem der landesweiten Arbeitskreise der Naturschutzverbände oder als Aktive in den Landschaftsbeiräten. Das Handbuch Verbandsbeteiligung NRW wurde darüber hinaus insbesondere von Behörden, insbesondere Landschaftsbehörden, Gemeinden sowie Planungsbüros erworben.

Weitere Informationen zum Handbuch Verbandsbeteiligung NRW finden sich auf der Homepage des Landesbüros unter www.lb-naturschutz-nrw.de. Das Projekt wird von der Stiftung für Umwelt und Entwicklung NRW gefördert.

VERBANDSKLAGEN DER NATURSCHUTZVERBÄNDE

Zu den Aufgaben des Landesbüros zählen auch Auskünfte gegenüber dem ehrenamtlichen Naturschutz im Umgang mit Rechtsbehelfen im Vorfeld möglicher gerichtlicher Auseinandersetzungen und die Erstellung einer Übersicht über die im Jahr 2011 erhobenen und anhängigen Verbandsklagen.

BUND NRW

■ Braunkohletagebau Garzweiler II

Die Ende 2008 vom BUND und einem Bürger beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eingelegte Beschwerde wurde im Jahr 2011 noch nicht entschieden. Das höchste deutsche Gericht soll klären, ob die Zwangsenteignung einer Obstwiese des BUND zu Gunsten des Tagebaus verfassungsgemäß ist.

■ Kohlekraftwerk E.ON in Datteln

Die vom BUND bereits im April 2008 vor dem Oberverwaltungsgericht Münster (OVG) erhobene Klage gegen den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid und die erste Teilgenehmigung des Steinkohlekraftwerks in Datteln wurde im September 2009 auf weitere Teilgenehmigungen ausgedehnt, zugleich wurde ein Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung der Klageerweiterung gestellt. Außerdem ist noch eine Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung eines Hafens am Dortmund-Ems-Kanal sowie für die Umgestaltung des Ölmühlenbaches seit Mai 2007 anhängig. Über diese Klagen wurde im Jahr 2011 noch nicht entschieden.

Im Rechtsstreit um den Bau der 380 kV-Leitung zum Anschluss des umstrittenen Kohlekraftwerks Datteln 4 an das Stromnetz hatte der BUND gegen die im OVG-Urteil ausgesprochene Nichtzulassung der Revision wiederum Beschwerde eingelegt, welche vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig im Juni 2011 abgewiesen wurde. Daraufhin erhob der BUND beim BVerfG in Karlsruhe Verfassungsbeschwerde und stellte den Antrag, die Beschlüsse von OVG und BVerwG für verfassungswidrig zu erklären. Hilfsweise solle die Sache an die Gerichte mit der Maßgabe zurückverwiesen werden, die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss neu zu entscheiden. In diesem Fall müssten sich die Gerichte endlich inhaltlich mit der Klage auseinandersetzen. Das BVerfG lehnte die Annahme der Beschwerde jedoch ohne Begründung ab.

■ EVONIK-Kohlekraftwerk in Herne

Die Anfang 2008 erhobene Klage des BUND gegen den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid zur Änderung des EVONIK-Steinkohlekraftwerks in Herne blieb vor dem OVG Münster im Dezember 2009 aus formalen Gründen (Stichwort „Einwendungs-Präklusion“) ohne Erfolg. Die beim OVG Münster eingelegte Beschwerde gegen die im Urteil ausgesprochene Nichtzulassung der Revision wurde letztlich vom BVerwG abgewiesen. Die beim BVerfG in Karlsruhe erhobene Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen; damit endete im Jahr 2011 der Rechtsstreit um die Erweiterung des Kraftwerks in Herne.

■ Trianel-Kohlekraftwerk in Lünen

Im Jahr 2008 hatte der BUND auf der Grundlage des Umweltrechtsbehelfsgesetzes vor dem OVG Münster gegen einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid sowie die erste Teilgenehmigung für das Trianel-Kohlekraftwerk in Lünen geklagt. Das OVG Münster sah sich im Verlauf der gerichtlichen Auseinandersetzung veranlasst, den europäischen Gerichtshof (EuGH) um Entscheidung der Frage zu ersuchen, ob die im deutschen Umweltrechtsbehelfsgesetz vorgesehene Beschränkung der gerichtlichen Überprüfbarkeit von Rechtsverletzungen mit Europarecht vereinbar ist. In seiner grundlegenden TRIANEL-Entscheidung von Mai 2011 entschied der EuGH im Sinne eines weiten Zugangs zu den Gerichten in Umweltangelegenheiten (EuGH, Urteil vom 12.5.2011, Az. C-115/09; vgl. Beitrag Neue Chance für die Umweltklage, Rundschreiben 36, Dezember 2011). Das OVG prüfte in der Folge umfänglich die Vereinbarkeit des Vorbescheids mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben und hob den Bescheid im Dezember 2011 auf (OVG NRW, Urteil vom 1.12.2011, Az. 8 D 58/08.AK). Die Entscheidungen in weiteren Klagen gegen eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Abwässern des Kraftwerks in die Lippe sowie den energierechtlichen Planfeststellungsbeschluss für den Bau einer Hochspannungsfreileitung zur Netzanbindung des geplanten Kraftwerks stehen noch aus.

Weitere Hinweise zu den Kraftwerksplanungen in NRW finden sich auf der Website des BUND unter http://www.bund-nrw.de/themen_und_projekte/energie_klima/kohlekraftwerke/kraftwerksplanungen_nrw/

■ Verhinderung der Kormoranvergrämung im Naturschutzgebiet „Weseraue“ (Kreis Minden-Lübbecke)

Im Juni 2009 bestätigte das Verwaltungsgericht (VG) Minden die Versagung einer Befreiung von den Verboten einer Naturschutzgebietsverordnung sowie einer artenschutzrechtlichen Befreiung durch den Kreis Minden-Lübbecke. Dieser hatte sich geweigert, einer Fischereigenossenschaft den Abschuss von Kormoranen im Naturschutzgebiet

Weseraue zu gestatten. Die Entscheidung wurde Anfang 2011 rechtskräftig, nachdem das OVG den Berufungsantrag der Fischereigenossenschaft zurückgewiesen hat. Der Beschluss (OVG NRW, Beschluss vom 21.2.2011, 8 A 1837/09) enthält aufschlussreiche Ausführungen zu dem Verhältnis von europäischem Gebietsschutz (Stichwort NATURA 2000) und Artenschutzvorschriften zum einen, zur Interpretation der nationalen Schutzgebietsvorschriften vor dem Hintergrund des vorrangigen europäischen Naturschutzrechts zum anderen.

■ Wasserrechtliche Planfeststellung für die Verfüllung des Tweestroms (Kreis Kleve)

Der BUND NRW hat mit seiner im Januar 2009 erhobenen Klage gegen den Kreis Kleve wegen einer wasserrechtlichen Planfeststellung die Verfüllung des Altrheinarmes „Tweestrom“ in Kleve erfolgreich verhindert. Mit seiner Entscheidung im August 2011 stärkt das VG Düsseldorf das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot. Weitere Informationen finden sich auf der Website des Landesbüros www.lb-naturschutz-nrw.de » Aktuelle Meldung vom 4. August 2011.

■ Wasserrechtliche Planfeststellung zur Wiederherrichtung eines Sedimentationsbeckens u.a. (Kreis Mettmann)

Im April 2010 erhob der BUND Klage vor dem VG Düsseldorf gegen einen wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss für die Wiederherstellung des Gewässers Eignerbach verbunden mit der Wiederherrichtung des Sedimentationsbeckens Eignerbach. Über die Klage ist im Jahr 2011 noch nicht entschieden worden, da in der Zwischenzeit außergerichtlich Verhandlungen zwischen dem BUND und dem Vorhabenträger über die einvernehmliche Änderung der Planung aufgenommen wurden. Ziel ist es, große im Bereich des Sedimentationsbeckens liegende Röhrichtbestände zu erhalten. Weitere Informationen finden sich im Jahresbericht 2010 des Landesbüros <http://www.lb-naturschutz-nrw.de/jahresbericht.html>.

■ Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Aufbereitungsanlage für Altholz u.a. (Kreis Recklinghausen)

Mit der im September 2010 vor dem VG Gelsenkirchen erhobenen Klage gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung rügt der BUND insbesondere den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und folglich die unzureichende Berücksichtigung natur- und artenschutzrechtlicher Belange. Im Januar 2011 lehnte das VG im vorläufigen Rechtsschutzverfahren die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage ab. Über die hiergegen gerichtete Beschwerde vor dem OVG wurde

im Jahr 2011 noch nicht entschieden, da mit Blick auf die aufgeworfenen Rechtsfragen Einigkeit bestand, den Ausgang der gerichtlichen Auseinandersetzungen um das Trianel-Kohlekraftwerk (s.o.) abzuwarten.

■ Wasserrechtliche Plangenehmigung für die Verfüllung einer Tongrube -
Klage wegen Verletzung des Mitwirkungsrechts (Kreis Coesfeld)

Im November 2010 hatte der BUND Klage vor dem VG Münster gegen eine wasserrechtliche Plangenehmigung aus dem Jahr 2009 zur Anhebung der Sohle einer ehemaligen Tongrube im Kreis Coesfeld erhoben und insbesondere die Verletzung seines - im Naturschutzrecht verankerten - Mitwirkungsrechts gerügt. Im Juli 2011 wurde die unterbliebene Beteiligung im laufenden Klageverfahren nachgeholt. Der BUND äußerte Bedenken gegen den ersatzlosen Wegfall der ursprünglich geplanten Rekultivierungsmaßnahmen und wies auf die Unvereinbarkeit der Planung mit naturschutzrechtlichen und -fachlichen Vorgaben und Standards hin. Über die Klage ist im Jahr 2011 noch nicht entschieden worden. Weitere Informationen finden sich im Jahresbericht 2010 des Landesbüros <http://www.lb-naturschutz-nrw.de/jahresbericht.html>.

■ Wirksamer Vogelschutz am Gebäude (Rhein-Sieg-Kreis)

Mit seiner Klage von August 2011 wendet sich der BUND vor dem VG Köln gegen ein Bauvorhaben mit großen Panoramaglasscheiben an exponierter Stelle mitten im Naturschutz- und FFH-Gebiet Siebengebirge, wodurch ein hohes Vogelschlagrisiko entsteht, ohne dass ausreichende Schutzmaßnahmen vorgesehen sind. Im Kern geht es um die Frage, ob und wenn, unter welchen Voraussetzungen für das Vorhaben die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 67 BNatSchG in Betracht kommen kann. Über die Klage ist im Jahr 2011 noch nicht entschieden worden.

■ Neubau B 474 - OU Datteln (Kreis Recklinghausen)

Der BUND hatte im Juli 2009 Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der Ortsumgehung Datteln erhoben. Im laufenden Gerichtsverfahren hat der Vorhabenträger im Frühjahr 2010 ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren beantragt mit dem Ziel, der vom BUND gerügten unzureichenden Behandlung artenschutzfachlicher und -rechtlicher Belange zu begegnen. Der Planergänzungsbeschluss wurde im Mai 2011 erteilt; über die Klage wurde noch nicht entschieden. Weitere Informationen finden sich im Jahresbericht 2011 des BUND NRW http://www.bund-nrw.de/publikationen/bund_nrw_jahresbericht/.

■ Autoteststrecke Bilster Berg (Kreis Höxter)

Mit seiner Klage von Herbst 2011 wendet sich der BUND gegen die Zulassung einer Autoteststrecke mitten im Naturpark Teutoburger Wald/ Eggegebirge. Die BUND kritisiert Verstöße gegen das Naturschutzrecht und die hohen Lärmbelastungen.

Weitere Informationen zu den Klagen „B 474“ und „Bilster Berg“ finden sich im Jahresbericht 2011 des BUND NRW http://www.bund-nrw.de/publikationen/bund_nrw_jahresbericht/.

■ A 33 (Kreis Gütersloh)

Der BUND hat im November 2011 beim BVerwG in Leipzig Klage gegen das Land NRW wegen der straßenrechtlichen Planfeststellung für den letzten Teilabschnitt der Autobahn 33 zwischen Halle und Borgholzhausen eingereicht. Der Entscheidung zur Klage waren langwierige Verhandlungen mit der Landesregierung in Düsseldorf über einen eventuellen Klageverzicht vorausgegangen. Hierbei ging es hauptsächlich um den im Laufe des Verfahrens - auf der Grundlage einer umstrittenen Verwaltungsvorschrift - reduzierten Umfang an Ausgleichsflächen. Die Klage gegen die straßenrechtliche Planfeststellung ist nach Auffassung des BUND auch eine Musterklage, da die naturschutzfachlich unzureichende Verwaltungspraxis alle Straßenvorhaben des Landes betrifft.

■ A 44 (Kreis Mettmann)

In der im Jahr 2008 erhobenen Klage wegen einer straßenrechtlichen Planfeststellung für den Neubau der A 44 zwischen Ratingen und Velbert entschied das BVerwG Ende 2011, dass die Regelungen zur Straßenentwässerung - für ein Rückhaltebecken im Autobahnrohr A 3/ A 44 - nicht getroffen werden durften, ohne vorher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der Planfeststellungsbeschluss ist rechtswidrig und darf nicht vollzogen werden (BVerwG, Urteil vom 20.12.2011, Az. 9 A 31/10).

Weitere Informationen zu den Klagen „A 33“ und „A 44“ finden sich auf der Website des BUND unter http://www.bund-nrw.de/themen_und_projekte/verkehrspolitik/.

■ Neubau einer S-Bahn-Strecke (Bonn)

Im März 2011 erhob der BUND Klage vor dem OVG gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen einer eisenbahnrechtlichen Planfeststellung für eine S-Bahn-Strecke. Der BUND rügt die unzureichende Würdigung der artenschutzfachlichen Probleme, betroffen sind insbesondere Populationen der Kreuz- und Wechselkröte, des Kammmolchs

und der Zauneidechse. Die planfestgestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie die so genannten CEF-Maßnahmen erscheinen allesamt nicht geeignet, der artenschutzrechtlichen Problemlage angemessen zu begegnen. Über die Klage wurde im Jahr 2011 noch nicht entschieden.

LNU

■ Kalksteinabbau in Erwitte (Kreis Soest)

Im Juni 2009 hatte die LNU vor dem VG Arnsberg Klage wegen einer wasserrechtlichen Planfeststellung für einen Kalksteinabbau in Soest erhoben. Umstritten sind unter anderem die Auswirkungen des Vorhabens auf die hydrogeologischen Verhältnisse und die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Abweichungsentscheidung sowie der gebotene Kompensationsumfang. Im Frühjahr 2010 entschied das VG bereits im vorläufigen Rechtsschutzverfahren zugunsten des Vorhabenträgers, dass mit dem ersten Abbauabschnitt begonnen werden darf. Das Klageverfahren endete im Herbst 2011 letztlich mit der Rücknahme der Klage, da mit einer Aufhebung der wasserrechtlichen Planfeststellung durch das Gericht nicht zu rechnen war. Zugleich sagte der beklagte Kreis zu, die aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung resultierende Ersatzgeldverpflichtung neu festzusetzen.

NABU NRW

■ Baumassnahmen der britischen Rheinarmee auf dem Truppenübungsplatz Senne („COE-Projekt“) (Kreise Lippe, Paderborn, Gütersloh)

Die Klage des NABU aus dem Jahr 2009 richtete sich gegen die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für militärische Nutzungen des Truppenübungsplatzes Senne. Der NABU rügte letztlich ohne Erfolg die aus seiner Sicht gravierenden Mängel bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung. Nachdem bereits der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im April 2010 abgelehnt wurde, entschied das VG Minden im Oktober 2011 auch in der Hauptsache gegen den NABU. Nach Auffassung des Gerichts stand dem NABU bereits kein Mitwirkungsrecht in Bezug auf die angegriffene Behördenentscheidung zu, so dass folglich weder wegen einer Verletzung des Beteiligungsrechts noch hinsichtlich der Geltendmachung naturschutzrechtlicher Mängel der Rechtsweg eröffnet war (Stichwort „Klagebefugnis“).

■ Planfeststellungsverfahren Flughafen Münster-Osnabrück (Kreis Steinfurt)

Im Jahr 2006 war die Klage des NABU gegen den Ausbau des Flughafen Münster-Osnabrück (FMO) zum Interkontinentalflughafen zunächst vor dem OVG gescheitert. Dieses Urteil wurde im Jahr 2009 vom BVerwG aufgehoben und zur erneuten Verhandlung an das OVG zurückverwiesen (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2009, Az. 4 C 12.07). Das OVG hatte insbesondere zu prüfen, ob die prognostizierte Nachfrage nach Interkontinentalflügen tatsächlich besteht und sich die mit der Verlängerung der Start- und Landebahn einhergehenden Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets Eltingmühlenbach rechtfertigen lassen. Im Mai 2011 entschied das OVG nunmehr, dass der luftverkehrsrechtliche Planfeststellungsbeschluss rechtswidrig ist und nicht vollzogen werden darf. Das Gericht stellte beachtliche Fehler bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung fest, wies aber auch auf Heilungsmöglichkeiten in Rahmen eines ergänzenden luftverkehrsrechtlichen Verfahren hin (OVG NRW, Urteil vom 31. Mai 2011, Az. 20 D 80/05.AK).

Weitere Informationen finden sich auf der Website des NABU NRW unter <http://nrw.nabu.de/themen/verkehr/>

■ Kiesabbau im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (Kreis Kleve)

Die Entscheidung des VG Düsseldorf von November 2010 zu Gunsten des NABU ist noch nicht rechtskräftig, da im Jahr 2011 nicht über die Berufung entschieden wurde (VG Düsseldorf, Urteil vom 30.11.2010, Az. 17 K 1926/09).

Weitere Informationen finden sich im Jahresbericht 2010 des Landesbüros <http://www.lb-naturschutz-nrw.de/jahresbericht.html> und auf der Website des NABU NRW unter <http://nrw.nabu.de/themen/kiesabbau/>

■ Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe eines Naturschutzgebiets (Kreis Wesel)

Mit mehreren Klagen wendet sich der NABU im Frühjahr 2011 vor dem VG Düsseldorf gegen die Errichtung von Windkraftanlagen mit dem Ziel, einen Betrieb der Anlagen durchzusetzen, der den artenschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen hinsichtlich des Schutzes der Avifauna und der Fledermäuse Rechnung trägt. Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren unterlag der NABU im November 2011 mit dem Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen. Über die hiergegen gerichtete Beschwerde vor dem OVG wurde im Jahr 2011 noch nicht entschieden.

AUSBLICK

Arbeitsschwerpunkte 2012

- ▶ Fortbildung und Informationen für den ehrenamtlichen Naturschutz: Workshop „Immissionsschutz“ und Seminar „Verbandsbeteiligung - Grundlagen und Tipps für die Praxis“ (in Kooperation mit der NUA NRW), Rundschreiben
- ▶ Koordination und Mitwirkung bei der Novellierung von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen (u.a. Landschaftsgesetz, Landeswassergesetz)
- ▶ Koordination und Mitwirkung an den Verfahren zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans (LEP) und zur Fortschreibung der Regionalpläne Münster „TA Münsterland“ (Erörterungstermine), Düsseldorf (Stellungnahmen zum Leitbild), Ruhr und Arnsberg („TA Energie“) sowie zur Änderungen von Regionalplänen, insbesondere zur Darstellung neuer Gewerbe-, Industrie- und Abgrabungsbereiche
- ▶ Unterstützung der Verbandsbeteiligung in verschiedenen Straßenbauprojekten wie Neubau A 1, A 46, A 52, A 445, B 58, B 61n, B 64/83n, B 221, B 508, L 70, L 663
- ▶ Unterstützung der Verbandsbeteiligung in wasserrechtlichen Verfahren und Koordination der Mitwirkung ehrenamtlichen Vertreter und Vertreterinnen der Naturschutzverbände in regionalen Kooperationen zur Erarbeitung der Umsetzungs-fahrpläne zur EU-Wasserrahmenrichtlinie
- ▶ Koordination und Mitarbeit am Monitoring für die Bergwerke Prosper Haniel, Auguste Victoria, Ost, West, Anthrazit Ibbenbüren sowie bei der Stellungnahme zum 3. Rahmenbetriebsplan Hambach (2020 bis 2030)
- ▶ Koordination und Mitwirkung an Abgrabungsvorhaben, u.a. Quarztagebau Coesfeld-Stevede, Sand-Kiesabgrabungen in der Weseraue, Erweiterung div. Steinbrüche
- ▶ Koordination und Mitwirkung an Terminen und Stellungnahmen zu energiewirtschaftlichen Plan- und Zulassungsverfahren für Pumpspeicherkraftwerke „Rur“ (Städteregion Aachen) und „Nethe“ (Kreis Höxter) sowie zum Neu- und Ausbau von Hochspannungsleitungen
- ▶ Unterstützung der Verbandsbeteiligung in immissionsschutzrechtlichen Verfahren: insbesondere Neubau und Änderung von Kraftwerken und Tiermastanlagen
- ▶ Projektarbeit zu „Handbuch Verbandsbeteiligung NRW“, Band III, „Seminar Weiterbildung Naturschutzrecht“

Träger des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW

